

Presseinformation

Kiel, den 23.4.2008

Es gilt das gesprochene Wort

SSW im Landtag

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. (04 31) 988 13 80
Fax (04 31) 988 13 82

Norderstraße 74
24939 Flensburg

Tel. (04 61) 144 08 300
Fax (04 61) 144 08 305

E-mail: landtag@ssw.de

Lars Harms

TOP 28 Schleswig-Holsteins Tariftreue EU-Konform gestalten Drs. 16/1988

Bevor man hektisch an einem bestehenden Gesetz, wie dem Tariftreuegesetz, herumdoktert, sollte man sich den Richterspruch des Europäischen Gerichtshofes lieber noch einmal genau ansehen. Man wird dann feststellen, dass das Urteil des EuGH nur einen Teil des schleswig-holsteinischen Tariftreuegesetzes berührt.

Vor dem Europäischen Gerichtshof sollte geprüft werden, ob das niedersächsische Vergabegesetz eventuell gegen die Entsenderrichtlinie der EU verstößt. Im konkreten Fall ging es um ein polnisches Unternehmen, das hier in Deutschland tätig war und Löhne weit unter dem ortsüblichen Tarif zahlte. Mit dem Urteil sollte geklärt werden, ob der internationale Dienstleistungsverkehr beeinträchtigt wird. Im Verfahren selber, wurden unterschiedliche Haltungen der Verfahrensbeteiligten deutlich und der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass das niedersächsische Vergabegesetz unter den derzeitigen Bedingungen gegen die Entsenderrichtlinie der EU verstößt.

Das Gericht machte aber auch deutlich, unter welchen Umständen gegebenenfalls ein Tariftreuegesetz oder Vergabegesetz durchaus mit der Richtlinie in Einklang zu bringen wäre. Dazu werde ich gleich Näheres ausführen.

Wir können aber erst einmal feststellen, dass unser Tariftreuegesetz derzeit nur zum Teil vom Richterspruch betroffen ist. Nämlich der Teil, der schon vom Entsendegesetz berührt ist. Dort, das heißt im Baugewerbe, spielt das Entsendegesetz eine Rolle. Die anderen Branchen, die nicht vom Entsendegesetz umfasst sind, sind derzeit noch völlig außen vor. Hier können die Tariftreueregelungen, wie wir sie beschlossen haben, weiterhin gelten. Das heißt, die Bereiche Öffentlicher Personennahverkehr, Schienenpersonennahverkehr und Abfallentsorgungswirtschaft sind vom dem Urteil des EuGH erst einmal nicht betroffen. Für diese Bereiche bräuchten wir also schon einmal nichts ändern.

Wie sieht es nun im Baubereich aus. Auch hier zeigt das Urteil Möglichkeiten auf, wie man Tariftreueregelungen anwenden kann, ohne dass wir unser Gesetz ändern müssten. Wir haben derzeit einen Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe. Nach dem Urteil muss dieser im konkreten Fall angewandt werden und nicht der vor Ort gültige Tarifvertrag. Dies liegt daran, dass das Entsendegesetz für uns in Deutschland vorschreibt, dass ein als allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag zugrunde gelegt werden muss.

Der einzig allgemeinverbindliche Vertrag ist der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe, der auch nach dem niedersächsischen Vergabegesetz hätte zugrunde gelegt werden können. Der niedersächsische Tarifvertrag für das Baugewerbe wurde bisher nicht für allgemeinverbindlich erklärt und damit kann dieser Tarifvertrag derzeit nach dem neuen Urteil nicht angewandt werden. Die Situation bei uns ist ähnlich. Deshalb muss aber nicht unbedingt das Tariftreuegesetz geändert werden.

Ist ein Tarifvertrag in Schleswig-Holstein allgemeinverbindlich, so kann dieser Tarifvertrag angewendet und unsere Tariftreuregelung nicht unterlaufen werden. Es stellt sich also für uns erst einmal noch nicht die Frage, ob wir unser Gesetz ändern, sondern ob ein allgemeinverbindlicher regionaler Tarifvertrag für den Bausektor möglich ist. Grundsätzlich kann der Bundesarbeitsminister auch regionale Tarifverträge für ihr jeweiliges Gebiet für allgemeinverbindlich erklären.

Er kann dieses Recht auch auf seinen zuständigen Kollegen in Schleswig-Holstein übertragen. Wenn mindestens 50% aller Beschäftigten einer Branche in einem Tarifgebiet vom Tarifvertrag umfasst sind und ein öffentliches Interesse besteht, kann unter bestimmten Voraussetzungen der bestehende Tarifvertrag als allgemeinverbindlich erklärt werden. Ich bin überzeugt davon, dass sowohl die Arbeitnehmerseite als auch die Arbeitgebervertreter durchaus ernsthaft hierüber nachdenken würden, wenn damit die Tariftreuregelung in Schleswig-Holstein erhalten bleiben könnte.

Denn gerade die Vertreter im Baubereich, die IG Bauen-Agrar-Umwelt, der Baugewerbeverband und der Bauindustrieverband, waren in den Beratungen zum Tariftreuregesetz immer sehr pragmatisch und lösungsorientiert. Sie sehen also, meine Damen und Herren, dass wir durchaus noch Gestaltungsspielraum haben, ohne dass wir unser Tariftreuregesetz ändern müssten. Der Arbeitsminister sollte eher versuchen, mit den beteiligten Tarifpartnern ins Gespräch zu kommen, um hier eine pragmatische Lösung herbei zu führen.

Der Weg der FDP, schon Änderungen oder gar die Aufhebung des Tariftreuregesetzes anzumahnen, ist der falsche Weg.

Im Gegenteil: Das Urteil sagt noch etwas anderes gravierendes aus; ich zitiere: „Die dem Gerichtshof übersandten Akten enthalten jedoch keinen Hinweis darauf, dass ein im Bausektor tätiger Arbeitnehmer nur bei seiner Beschäftigung im Rahmen eines öffentlichen Auftrags für

Bauleistungen und nicht bei seiner Tätigkeit im Rahmen eines privaten Auftrags des Schutzes bedarf ...“ Zitat Ende. Es ist also nicht darüber nachzudenken, wie das Gesetz eingeschränkt werden kann, sondern vielmehr wie es auch auf den privaten Sektor ausgeweitet werden kann. Der EuGH scheint jedenfalls hier durchaus offen zu sein. Und diese Offenheit sollten wir auch haben.